

Zwischenbilanz: Aktiengesellschaft / Kommandit-AG

Wann ist eine Zwischenbilanz zu erstellen?

Beim Verdacht, dass das Aktienkapital und die Reserven vollständig aufgezehrt sein könnten, besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung.

Handlungspflicht:

Der Verwaltungsrat hat eine *Zwischenbilanz* zu Fortführungs- und Liquidations- bzw. Veräusserungswerten zu erstellen (OR 725 II).

Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten

- Die Zwischenbilanz zu Fortführungswerten geht von der Annahme aus, dass die geschäftliche Tätigkeit wie bisher weitergeführt wird.
- Die Zwischenbilanz zu Liquidationswerten (Liquidationsbilanz) geht davon aus, dass die geschäftliche Tätigkeit eingestellt wird und alle Aktiven verwertet werden.
- Für die Liquidationsbilanz müssen die meisten Aktiven zu einem tieferen Wert eingesetzt werden, als ihnen bei der Weiterführung zukäme.

Da durch die Liquidation allfällige *stille Reserven* aufgelöst werden, steht nicht zum Vornherein fest, welche der beiden Bilanzen das bessere Bild ergibt.

Überschuldung

Zeigen die Zwischenbilanzen, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger (Fremdkapital) weder zu Fortführungs- noch Liquidationswerten gedeckt sind (OR 725 II), ist die Gesellschaft überschuldet.

Das Fremdkapital ist nicht mehr gedeckt, wenn die Vermögenswerte auf der Aktivenseite der Bilanz (Umlaufs- und Anlagevermögen) einen geringeren Wert aufweisen, als die Summe des Fremdkapitals.

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	50	Fremdkapital	350
Anlagevermögen	250	Aktienkapital	750
		Reserven	50
Verlust	850		
	1150		1150

Anders ausgedrückt ist eine Aktiengesellschaft überschuldet, wenn das Gesellschaftskapital bestehend aus Aktienkapital, Reserven und allenfalls Partizipationskapital kleiner ist als der Verlustvortrag.

Handlungspflicht:

Liegt eine Überschuldung vor, hat der Verwaltungsrat oder an seiner Stelle die Revisionsstelle die Überschuldungsanzeige vorzunehmen.

Mitwirkungsrechte / -pflichten

Verwaltungsrat

- Erstellung Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten
- [Überschuldungsanzeige](#) (OR 725 II)
- Konkursaufschub (OR 725a I)
- Verhandlung mit Gläubigern über Rangrücktritt
- Einberufung Generalversammlung bei Sanierungsmassnahmen

Aktionäre

- keine Mitwirkungsrechte
- allenfalls Mitwirkung bei Sanierungsmassnahmen

Gläubiger

- Konkursaufschub (OR 725a I)
- Rangrücktritt
- allenfalls Mitwirkung bei Sanierungsmassnahmen

Revisionsstelle

- Prüfung der Bilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten
- [Überschuldungsanzeige](#), falls der Verwaltungsrat nicht aktiv wird.

Haftung / Verantwortlichkeit

Verwaltungsrat

Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Verwaltungsrat, wenn

- die Überschuldung als Folge einer Verletzung der Sorgfalts- und Treuepflicht eingetreten ist (OR 717)
- er trotz begründeter Besorgnis einer Überschuldung die vorgeschriebene Zwischenbilanz nicht erstellt
- er der Pflicht zur Überschuldungsanzeige (innert angemessener Frist) nicht nachkommt (OR 754 und OR 757).

Aktionäre

Keine Haftung

Revisionsstelle

Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Revisionsstelle, wenn

- der Verwaltungsrat die Überschuldungsanzeige innert angemessener Frist nicht vornimmt,
- und die Revisionsstelle die Überschuldung ihrerseits nicht anzeigt (OR 729c)